

Bieter/in:

Sachbearbeiter/in

Telefon

E-Mail

Stadt Bielefeld
190.1 – Zentrale Vergabestelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen

Bauvorhaben

Kläranlage Sennestadt - Erneuerung des Blockheizkraftwerks

Baustelle

Kläranlage Sennestadt, Freudweg 61, 33689 Bielefeld

Angebot für

Bauarbeiten für Heizkraftwerke

Projekt-Nr.

2026 0354

ausschreibende Stelle

ZVS

Art des Vergabeverfahrens nach § 75 a GO NRW:

☒ öffentlich (uneingeschränkter Bieterkreis)

☐ beschränkt (vorausgewählter Bieterkreis)

☐ Direktvergabe

☐

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld,
Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld
1. Etage, Zimmer 1.1.10

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)

10.11.2026 - 10:00 Uhr

Ende der Bindefrist (Datum)

22.12.2026

Auskunft in diesem Verfahren erteilt

Alexandra Neuß, 190.12, E-Mail: alexandra.neuss@bielefeld.de, Tel. Nr.: 0521 – 51 86178

Angaben zum Angebot:

Nettopreis:

_____ €

ggfs. Preisnachlass in % (wertbar nur ohne Bedingungen)

_____ %

Nettopreis einschließlich Nachlass

===== €

Mehrwertsteuer (19 %)

_____ €

Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):

===== €

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote:

Ich bin / Wir sind	Nummer
☐ im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
☐ bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigelegt. ¹⁾	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
- Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.
- Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. der in der Angebotsaufforderung genannten Anlagen und den vollständigen Preisangaben folgende Unterlagen:
 - ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe.
 - ☒ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe.
 - ☒ Alle die Art der Leistung betreffenden EN- und DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter.
 - ☐

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- b) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- c) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.
- d) keine Ausschlussgründe gem. § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) der Auftraggeber / die Auftraggeberin weitere Nachweise zur Feststellung der Eignung oder zur Konkretisierung des Angebots anfordern kann, die innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen sind,
- c) sämtliche Verpflichtungen auch für mögliche Nachunternehmer gelten,
- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden,
- e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29.12.2017 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der

¹⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

- f) die Stadt Bielefeld Informationen zu meinem Unternehmen und meinem Angebot in Einzelfällen an andere Kommunen zur aktuellen Markteinschätzung weitergeben kann.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)

(Name, ggfs. Stempel)
Unterschrift, sofern die Abgabe in Papierform vorgesehen ist)



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

- 17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

- 17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.
- 17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgibt.
- 17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

- 17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

- 17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
- b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
- c) Lieferdatum
- d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- e) Art des Liefergutes
- f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

- 21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

- 21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

- 22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

- 22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

- 22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

- 22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

- 22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

- 22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- 23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

- 23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Bielefeld

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

	Seite
1 Objektüberwachung	1
2 Preise und Vertragsform	1
3 Ausführungsfristen	1
4 Vertragsstrafen	2
5 Abnahme	2
6 Mängelansprüche	2
7 Rechnungen	2
8 Sicherheitsleistung	2
9 Weitere „Besondere Vertragsbedingungen“	3

Projekt-Nr. 2190

**Bauvorhaben:
Erneuerung BHKW Sennestadt**

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird

- ☒ nicht vereinbart.
☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen

- ☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).
☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen

- ☐ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).
☒ innerhalb 4 Wochen nach Auftragserteilung.
☐ am .

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten

- ☐ Werktagen/Wochen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.
☐ am .
☒ nach gemeinsam zw. AN und AG festgelegtem Terminplan

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind

- ☒ nicht zulässig.
☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

- ☒ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☐ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

- ☒ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
☐

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

- ☐ Stadt Bielefeld Amt:
☒ Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Eckendorfer Str. 57, 33609 Bielefeld
☐ Die Maßnahme ist voraussichtlich in Abschnitten abzurechnen.
☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- ☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:

- ☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.
☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.
☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 1.000.000,00 €

für sonstige Schäden 500.000,00 €
(Sach- und / oder Vermögensschäden)

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

- ☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

- ☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von v. T. ihrer/seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

- ☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

LV Erneuerung BHKW

Leistungsverzeichnis über die Erneuerung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Bielefeld-Sennestadt

Bauvorhaben	: Nr. 107002190 Erneuerung des Blockheizkraftwerks auf der Kläranlage Sennestadt
Bauort:	Freudweg 61, 33689 Bielefeld
Bauherr:	Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld Geschäftsbereich Stadtentwässerung Eckendorfer Straße 57 33597 Bielefeld
Planung und Bauüberwachung:	Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld Geschäftsbereich Stadtentwässerung Eckendorfer Straße 57 33597 Bielefeld

1 Baubeschreibung

Das Klärwerk Bielefeld-Sennestadt wird für aktuell etwa 18.000 Einwohnerwerte betrieben und hat eine Ausbaugröße von ca. 33.000 EW. Die Anlage wurde im Jahr 1995 errichtet.

Das aktuelle BHKW befindet sich im Zentrum der Anlage und wird aus der Biogaserzeugung der Kläranlage gespeist. Hier fallen pro Tag ca. 600m³ Gas mit einem Heizwert von ca. 6kWh/m³ an. Die aktuelle Auslegung sieht 50kW elektrischer Leistung und 100kW thermischer Leistung vor. Diese soll für den Austausch übernommen werden.

Eine detaillierte Gasanalyse (Probenahme hinter der aktuellen Gastrocknung) wird der Ausschreibung beigelegt.

2 Lage der Baumaßnahme

Sämtliche hier ausgeschriebenen Bauleistungen sind auf dem Werksgelände der Kläranlage Bielefeld Sennestadt auszuführen.

Die Adresse lautet:
Stadtentwässerung
Abt. Klärwerke
Freudweg 61
33609 Bielefeld

Koordinaten: 51.929111, 8.544008

3 Allgemeine vertragliche Forderungen

Bestandteile des Vertrages für die Ausführung der hier ausgeschriebenen Leistungen sind:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen nach VOB/B
- Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach VOB/C jeweils in der letzten Fassung bis 4 Wochen vor Submissionstermin.

Es gelten die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen der VOB. Sie werden gemäß VOB/A § 8 Nr. 4 durch Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen ergänzt.

- Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)
- Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter
- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld

Auf die nachfolgend aufgeführten Regelwerke wird besonders hingewiesen:

- Unfallverhütungsvorschriften der GUV, insbesondere der GUV 7.4 und 10.4 für Arbeiten im Bereich abwassertechnischer Anlagen
- Aktuelle Richtlinien der BGI 5033 (Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit), gleich lautend mit der GUV I 8594 (Gemeinde-Unfallversicherungsverband), sowie die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung vom 3.02.2015 mit den darin gültigen TRB'en, (Technische Richtlinien Betriebssicherheit), in denen auch die Explosionsschutzrichtlinien enthalten sind.

Eine losweise Vergabe der hier ausgeschriebenen Leistungen ist nicht möglich. Sondervorschläge oder Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Die in der Ausschreibung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
NU = Nachunternehmer

Die in den Angebots- bzw. Vertragsbestandteilen generell angewandte Bezeichnung Auftragnehmer (AN) schließt im Fall, dass mehrere Unternehmer ein Angebot gemeinschaftlich abgegeben haben oder einen Auftrag gemeinschaftlich übernehmen, z. B. als Arbeitsgemeinschaft, jeden der beteiligten Unternehmer ein.

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist, sind folgende Leistungen im Angebotspreis enthalten:

- Sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Das gesamte Montagepersonal hat bei den Arbeiten innerhalb der Kläranlage eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Arbeitsschutzrichtlinien sind während der gesamten Bauausführung zwingend einzuhalten.

- Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Verunreinigungen oder Beschädigungen angrenzender Bauteile und Installationseinrichtungen.

- Die Baustelle ist jederzeit in einen aufgeräumten Zustand zu halten. Baustellenzuwegungen sowie Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Baustellenabfälle sind unverzüglich in Container zu sammeln und gemäß den gültigen Abfallentsorgungsrichtlinie zu entsorgen.

- Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bauwerksmaße sind vor Ort zu prüfen und mit den Angaben in den Plänen zu vergleichen. Bei Unstimmigkeiten ist der AG zu informieren.

- Teilnahme der Bauleitung des AN an Besprechungsterminen auf dem Kläranlagengelände, zwecks technischer Detailklärungen / Abstimmung des Bauablaufs. Besprechungstermine in Abstimmung mit dem AG

Der Bieter hat die Möglichkeit, sich an Ort und Stelle und anhand der beigelegten Planunterlagen über die Örtlichkeit und ihre Zugangsmöglichkeiten zu unterrichten. Die Terminvereinbarung für eine Ortsbegehung kann mit der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bielefeld abgestimmt werden.

Spätere Forderungen, die sich auf Unkenntnis der Örtlichkeit bzw. der Vertrags- und Planunterlagen stützen, werden nicht anerkannt.

Der Bieter hat für den Fall, dass in den ihm überlassenen Unterlagen und Vorgaben Fehler und vermeintliche Widersprüche festgestellt werden, bzw. sich bei Angebotsausarbeitung oder Bauausführung Unklarheiten ergeben, den Planer und Auftraggeber umgehend und umfassend darauf hinzuweisen und alle Schritte zur Abstimmung und Klärung zu veranlassen.

Ist eine notwendige Leistungsposition in dem entsprechenden Bereich oder Titel nicht enthalten, so wird diese Leistung, sofern in einem anderen Bereich oder Titel eine vergleichbare Leistungsposition ausgeschrieben ist, mit dem Einheitspreis dieser Position vergütet.

4 Sicherheitsanforderungen bei Arbeiten auf KA-Gelände

Das Betreten von abwassertechnischen Bauwerken und das Arbeiten an oder in diesen Bereichen ist dem AN und seinen Arbeitskräften wegen der damit verbundenen Gefahren ohne vorherige Erlaubnis durch den AG nicht gestattet.

Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Sicherheitseinweisung zu Thema „Aufenthalt / Arbeitsausführung im Bereich abwassertechnische Anlagen“ durch die Sicherheitsfachkraft des AG für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN.

a Schutzimpfung

Dem AN wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch alle Mitarbeiter der vom AN evtl. beauftragten Nachunternehmer) über einen ausreichenden Impfschutz für den Einsatz in und an abwassertechnischen Anlagen verfügen. Die Einhaltung der allgemeinen rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Gesundheitsschutz bei Arbeiten im Bereich abwassertechnischer Anlagen für das Personal hat der AN eigenverantwortlich zu gewährleisten.

b Explosionsschutzzonen auf dem Werksgelände

Auf dem Gelände der Kläranlage befinden sich diverse Bauwerke mit ausgewiesenem Ex-Schutzbereich (Faulbehälter, Gasbehälter, Gasfackel etc.). Die Sicherheitszone für diese gesonderten Gefährdungsbereichen beträgt 6 m, gemessen als umlaufender Abstand zum jeweiligen Bauwerk/Bauteil. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften in den Ex-Bereichen sind vom AN zwingend einzuhalten.

5 Eingriff in den Klärbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass betriebstechnische Einrichtungen der Kläranlage, wie z.B. Schieber, Schalter, Pumpen, Aggregate u.ä., ausschließlich durch Angehörige des Klärwerkbetriebs bzw. vom AG autorisierte Personen betätigt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen durch Mitarbeiter des AN werden die betreffenden Personen unverzüglich der Baustelle verwiesen. Im Rahmen der allgemeinen Haftung werden sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Folgekosten voll zu Lasten des AN geltend gemacht.

Um Zuwiderhandlungen aus Unkenntnis vorzubeugen, wird der AN aufgefordert, sein gesamtes auf der Baustelle eingesetztes Personal über den o. g. Sachverhalt aufzuklären. Für die Einweisung von Subunternehmer ist der AN als Vertragspartner des AG allein verantwortlich.

Bei Beeinträchtigungen von Geräten und Anlagenteilen des Klärbetriebs durch den Bauablauf ist der AN nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, unverzüglich durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die volle Funktionsfähigkeit der Kläranlage (unter Einschränkung der in den jeweiligen Bauabschnitten außer Betrieb gesetzten / demontierten Anlagenbereiche) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

6 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung auf dem KA-Gelände stehen dem AN befestigte und unbefestigte Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus benötigte Flächen muss sich der AN selbst und auf eigene Kosten beschaffen.

Mitarbeiter des AN und seiner Erfüllungsgehilfen müssen das Werksgelände nach Arbeitsende verlassen. Übernachten auf dem Werksgelände ist nicht zulässig.

Für den Baustrom wird dem AN ein Anschluss auf dem Werksgelände mit einer Anschlussleistung von bis zu 160 A zur Verfügung gestellt. Baustromverteilung unter Einhaltung der einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach DIN VDE 0100-704 ist Sache des AN.

Für die Entnahme von Stadtwasser kann dem AN ein Anschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung ist Sache des AN.

In Abstimmung mit dem AG kann des Weiteren für die Ausführung von Reinigungsarbeiten / Hochdruckstrahlarbeiten etc. eine Entnahme von Betriebswasser (kein Trinkwasser) über im Baustellenbereich vorhandene Unterflur-Hydranten erfolgen. Anschluss / Verteilung ist Sache des AN.

Die Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden vom AG übernommen. Mögliche Bauunterbrechungen / Stillstandszeiten und deren Folgekosten aufgrund von Betriebsstörungen im Stadtwassernetz / im öffentlichen Stromnetz werden vom AG nicht vergütet.

Die sanitären Anlagen (Toiletten) auf dem Kläranlagengelände können vom AN im Rahmen der Bauausführung genutzt werden.

Zur Gewährleistung eines störungsfreien Klärbetriebs sind sämtliche befestigten Verkehrswege ständig frei zu halten. Kurzzeitige temporäre Sperrungen einzelner Straßenabschnitte sowie zwingend notwendige,

längerfristige Sperrungen von Verkehrsflächen aufgrund von Bauausführungen im unmittelbaren / im angrenzenden Straßenbereich sind vom AN rechtzeitig mit der Betriebsleitung der Kläranlage und der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Das Kläranlagenwerksgelände ist komplett eingezäunt. Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des AN oder seiner Erfüllungshilfen auch während der Arbeitsruhe ist Angelegenheit des AN, auch wenn sich die Gegenstände auf dem KA-Grundstück befinden. Der AG übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung, Entwendung usw. auf der Baustelle gelagerten oder bereits verlegten und montierten Materialien.

Auf dem gesamten Werksgelände herrscht striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an bestimmten Stellen (z.B. vor dem Betriebsgebäude gestattet). Bei Nichteinhaltung des Rauchverbots behält sich der AG das Recht vor, den entsprechenden Mitarbeiter dauerhaft für die gesamte Bauzeit vom Werksgelände zu verweisen.

7 Immissionsschutz

Die technische und bauliche Ausführung der Bauarbeiten ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch Immissionen (Lärm, Gase, Gerüche) weder gefährdet noch erheblich belastigt werden.

Sollten Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit von der Ausführung der Bauarbeiten ausgehen, so sind diese vom AN durch geeignete Maßnahmen unverzüglich und wirkungsvoll abzustellen.

Die Beurteilungspegel der durch die Arbeiten verursachten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Maschinen und Geräte sind soweit als möglich in arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechungen abzuschalten.

Die Geräuschemissionen durch den Baubetrieb der Baustelle dürfen, gemessen von den nächst bewohnten Gebäuden (Entfernung ca. 100 m) und beurteilt gem. Nr. 6 ff der VV Bau-Lärm G, folgende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.

8 Abnahme der Leistung

Es erfolgen Abnahmen, die Abnahme erfolgt nach kompletter Fertigstellung der Baumaßnahme und Übergabe aller Dokumentationsunterlagen.

Unmittelbar nach Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN die Betriebsabnahme schriftlich zu beantragen. Diese Überprüfung ist keine Abnahme im Sinne der VOB, sondern eine technische Prüfung der erstellten Leistungen. Die förmliche Abnahme muss innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Betriebsabnahme beantragt werden. Die zur Abnahme erforderlichen Geräte und Hilfskräfte sind ohne besondere Vergütung vom AN zu stellen. Die Abnahme vertragsmäßiger Ausführungen von Teilleistungen, die bei der endgültigen Abnahme nicht mehr zugänglich sind, ist so rechtzeitig zu beantragen, dass eine einwandfreie Feststellung möglich ist.

9 Organisatorisches

Der AN benennt bei Auftragsvergabe den Projektleiter, seinen Vertreter sowie die Kernmannschaft des Projektteams. Die Angaben je Person müssen enthalten:

- Firma
- Name
- Funktion
- Anschrift
- Telefon / Fax / E-Mail

Diese Angaben sind vom AN auch für Subunternehmer zu erstellen.

Der AN-Projektleiter übernimmt die gesamte Koordination des AN und ist für den AG einzige Ansprechperson in Bezug auf die Projektabwicklung. Sämtlicher Schriftverkehr läuft über den Projektleiter.

Der Auftragnehmer muss sich alle für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Genehmigungen, Arbeits- und Einreiseerlaubnisse für sein Personal usw. selbst besorgen. Er ist für die Einhaltung aller in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Erlasse usw. voll verantwortlich.

Für die Baustelle ist ein erfahrener Fachbauleiter einzusetzen, der die fachgerechte Ausführung der Bauleistungen vor Ort regelmäßig kontrolliert und gewährleistet. Sollte eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Fachbauleiter aus gewichtigen Gründen nicht möglich sein, so kann der AG einen Wechsel des Fachbauleiters verlangen.

10 Baustellenverordnung

Für das gesamte Bauvorhaben beabsichtigt der AG die gesonderte Beauftragung eines Koordinators gem. § 3 BaustellV. Der AN hat durch termingerechte Beistellung von Informationen und Planunterlagen daran mitzuwirken, dass der AG und der Koordinator seinen Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung nachkommen kann.

Der AN ist verpflichtet, bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung die erforderlichen Angaben nach Anhang I der BaustellV beim AG einzureichen. Der AG wird mit den Angaben des AN die nach §2 BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung der zuständigen Stelle zuleiten.

Zur Aktualisierung des vom AG aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) hat der AN die Angaben zum geplanten Bauablauf / zur Bauausführung / Abbruchanweisungen / Personaleinsatz etc. zusammenzustellen und die Unterlagen vor Beginn der Bauausführung dem AG zu überreichen.

Der AN (bzw. sein Koordinator) bleibt für die Koordination im Sinne der BaustellV seiner Unterauftragnehmer im Rahmen des SiGe-Plans allein verantwortlich.

Die einzelnen Unternehmer bleiben in arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht für ihre Baustellenbeschäftigten / Baustellenabsicherung voll verantwortlich. Diese Verantwortung geht nicht etwa auf den SiGe-Ko des Bauherren über.

11 Arbeitszeiten auf dem Werksgelände der Kläranlage

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Bauleistungen auf dem Werksgelände der Kläranlage Bielefeld Heepen gelten die nachfolgend aufgeführten Arbeitszeiten.

Generelle Arbeitszeit:

Montags bis Donnerstags: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitags: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Notwendige Arbeitszeitänderungen gegenüber der vorgenannten Regelarbeitszeit für Umschlussarbeiten / Inbetriebnahmen einzelner Anlagenbereiche etc. sind vom AN rechtzeitig mit mindestens zwei Werktagen Vorlauf anzumelden. Die vorgesehenen Arbeitsabläufe hat der AN gemeinsam mit dem AG abzustimmen. Bei Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden hat der AN für die erforderliche Beleuchtung des Baustellenbereiches Sorge zutragen.

Zustimmung zu geänderten Arbeitszeiten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Gleiches gilt für Sonderarbeitszeiten an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen.

12 Nebenleistungen

Nebenleistungen gemäß der VOB Teil C sind grundsätzlich gültig und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Aufwendungen und Erschwernisse, die aus den Forderungen und Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte (Punkt a – h) resultieren, werden nicht gesondert vergütet. Hieraus resultierende Kosten sind vom AN in die Einheitspreise der ausgeschriebenen

Leistungspositionen mit einzurechnen. Die Einhaltung der hieraus resultierenden Forderungen und Vorgaben sind vom AN bei der Bauausführung zwingend einzuhalten.

- a) Der AN hat für die Dauer der gesamten Baumaßnahme einen verantwortlichen, qualifizierten Bauleiter zu stellen. Der Bauleiter muss arbeitstäglich auf der Baustelle erscheinen und neben der Überwachung der fachgerechten Arbeitsausführung für technische Klärungen und Detailterminabstimmungen dem AG / der örtlichen Bauüberwachung zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist vom AN ein Bautagebuch zu führen.
- b) Durchführung aller Maßnahmen zur Sicherung des Baustellenbetriebes gegen Unfälle. Die konsequente Einhaltung der Forderungen aus den gesetzlichen und den bauberufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften (jeweils neuester Stand) sind hierbei zwingend einzuhalten.
- c) Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung. Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Sicherheitseinweisung zu Thema „Aufenthalt / Arbeitsausführung im Bereich abwassertechnische Anlagen“ durch die Sicherheitsfachkraft des AG für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des AN. Über die Sicherheitseinweisung wird ein Protokoll erstellt.
- d) Für Arbeiten in Bereich abwassertechnischer Anlagen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, hat der AN rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim AG einen Erlaubnisschein einzuholen (Vordruck wird vom AG gestellt). Die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenstände sind vom AN zu stellen und vorzuhalten.
- e) Schmutzzulagen für die Durchführung der Reinigungsarbeiten innerhalb abwassertechnischer Bauwerke.
- f) Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu besorgen ist. Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- und Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.
- g) Die Verkehrsflächen auf dem Werksgelände sowie öffentliche Straßen, welche durch die Baumaßnahme / den Baustellenverkehr verunreinigt werden, sind zeitnah zu reinigen. Dies gilt sowohl bei trockenen als auch nassen Witterungsphasen während der Baumaßnahme. Die Verkehrssicherheit auf den Zufahrtsstraßen und Wegen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die Ausbreitung von Verunreinigungen auf weitere Verkehrsflächen ist vom AN durch zeitnahe Reinigung zwingend zu gewährleisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung veranlasst der AG die Durchführung der Reinigungsarbeiten. Hierbei anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt.
- h) Zusammenstellung und Übergabe der Detailangaben nach Anhang I der BaustellV für die bauseitige Erstellung eines SiGe-Plans.

Sollten beim Bieter Unklarheiten über Abgrenzung der Hauptleistungen, Einbeziehung von Nebenleistungen sowie Abrechnungen usw. bestehen, so hat er diese schon vor Abgabe seines Angebotes zu klären, andernfalls aber die von ihm zugrunde gelegte Auffassung in einem besonderen Schriftsatz zum Angebot zu erläutern.

Als Gesamtanlage wird in diesem Rahmen ein BHKW-Modul samt Motor und Generator, der erforderliche Schaltschrank, eine Gasaufbereitung, die auf den Erkenntnissen der Gasanalyse beruht, und alle erforderlichen Kabel und Anschlüsse gesehen.

Die Gesamtanlage soll betriebsfertig übergeben werden und in Betrieb genommen werden.

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
1	Demontage				
1.1	Demontage eines vorhandenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) einschließlich sämtlicher zugehöriger Anlagenkomponenten. Leistungsumfang umfasst insbesondere: - Außerbetriebnahme nach Freigabe durch den Auftraggeber, - Trennen sämtlicher Medienanschlüsse, - Entleerung verbleibender Betriebsstoffe im erforderlichen Umfang, - Demontage von Aggregat, Grundrahmen, Pumpen, Armaturen und Anbauteilen, - Ausbau der zugehörigen Verrohrung und Anschlussleitungen im unmittelbaren Anlagenbereich, - Ausbau vorhandener Befestigungs- und Montageteile, - Zerlegen der Anlage in transportfähige Einheiten, - innerbetrieblicher Transport, - Verladen und fachgerechte Entsorgung sämtlicher ausgebauter Komponenten gemäß geltenden gesetzlichen Vorschriften. Beschädigungen angrenzender Anlagenteile und Bauteile sind zu vermeiden. Anlage wird bauseits freigeschaltet und freigegeben. psch				
1.2	Demontage eines vorhandenen Schaltschranks einschließlich aller Einbau- und Befestigungsteile. Leistungsumfang umfasst: - Freischalten und Spannungsfreiheit prüfen, - Abklemmen und Kennzeichnen vorhandener Kabel und Leitungen, - Ausbau der eingeführten Leitungen im unmittelbaren Anschlussbereich, - Demontage von Schrankgehäuse, Montageplatte, Einbauten, Kabelrangierungen und Befestigungsmaterial, - Ausbau vorhandener Wand- oder Bodenbefestigungen, - Abtransport und fachgerechte Entsorgung sämtlicher demontierter Materialien gemäß geltenden Vorschriften. Öffnungen und Durchführungen sind nach Demontage provisorisch fachgerecht zu verschließen. Beschädigungen angrenzender Bauteile sind zu vermeiden. psch				
1.3	Demontage vorhandener Kabel- und Leitungsanlagen einschließlich aller Befestigungs- und Montageteile aus dem Bestandsgebäude. Kabel fachgerecht abklemmen, aus vorhandenen Installationssystemen ausbauen und vollständig entfernen. Einschließlich Ausbau von Schellen, Klemmen, Kabelbindern sowie sonstigem Zubehör. Anfallendes Material aufnehmen, abtransportieren und gemäß den geltenden				

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

gesetzlichen Vorschriften fachgerecht entsorgen.

Die Anlage wird bauseits freigeschaltet.

Beschädigungen angrenzender Bauteile sind zu vermeiden.

Abrechnung nach tatsächlich ausgebaute Leitungslänge.

psch

.....

1 Demontage

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
2	Blockheizkraftwerk Das vorhandene Heizungsnetz wird mit variablen Vor- und Rücklauftemperaturen gefahren. Die Rücklauftemperaturen können zwischen 45°C und 70°C variieren. Hierfür erforderliche Massnahmen sind im Angebotspreis zu berücksichtigen. Die BHKW-Anlage ist als Erzeugungseinheit Typ 2 nach der Niederspannungsrichtlinie VDE AR-N 4105:2018-11 anzubieten Zusammen mit dem Angebot sind aussagekräftige Unterlagen über die Körperschallemissionen der angebotenen BHKW-Anlage zu liefern. Bauseits werden folgende Leistungen erbracht: - Einbindung in die Gebäudetechnik - Senkrechte Kaminanlage - DSL-Anschluss				
2.1	Liefern, montieren, anschließen, betriebsfertig installieren sowie in Betrieb nehmen eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) einschließlich sämtlicher erforderlicher Nebenleistungen gemäß VOB/C sowie den anerkannten Regeln der Technik. Die Anlage muss mindestens folgende technische Leistungsdaten erfüllen: - elektrische Leistung: ca. 50 kW (gemäß KWKG-2020 §7 ff max. 50 kW), - thermische Leistung: ca. 100 kW, - Netzanschlussspannung: 400 V, - Frequenz: 50 Hz, - Brennstoff: Faulgas, - Gasverbrauch: ca. 600 m³/Tag unter Volllastbedingungen. Die Anlage ist vollständig betriebsfertig einschließlich aller erforderlichen Steuer-, Regel-, Sicherheits- und Schutzeinrichtungen zu liefern und an die vorhandenen Medienanschlüsse anzubinden. Einschließlich aller erforderlichen Befestigungs-, Anschluss- und Kleinmaterialien sowie Funktionsprüfung, Probetrieb und Einweisung des Betreibers. Ausführung gemäß den geltenden DIN-, DIN EN-, VDE-, DVGW- sowie einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerken.	1	St		
2.2	Das BHKW-Modul ist mit einer Sanftstarteinrichtung auszurüsten, damit der Anlaufstrom den Nennstrom des BHKW-Moduls nicht übersteigt. Sanftstartgerät einschliesslich Systemzubehör betriebsfertig montiert im Schaltschrank. Maximaler Anlaufstrom: '.....'	1	St		
2.3	Der Auftragnehmer hat sämtliche elektrische Verbraucher und Geräte in seinem Lieferumfang mit der Schaltanlage zu verkabeln, einschl. Liefern, Auflegen, Verlegen aller Steuer- und Leistungskabel sowie das betriebsfertige Anschließen.				

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Die Kabelverlegung wird in Kabelkanälen oder -rinnen durchgeführt. Die einschlägigen VDE-DIN- und örtlichen EVU-Vorschriften sind zu beachten.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören außerdem alle Kabelrinnen mit sämtlichem Zubehör aus verzinktem Stahlblech sowie erforderliche Klein- und Befestigungsmaterialien. Leistungskabel, die außerhalb der Kabelkanäle/Kabelpritschen sind in Schutzrohren zu führen. Nach Abschluss aller Montagearbeiten ist im Rahmen der Inbetriebnahme die Verkabelung zu kontrollieren und eine Funktionsprüfung durchzuführen.

psch

.....

2.4

Liefern und montieren sämtlicher erforderlicher Anschluss- und Installationskomponenten zur hydraulischen, gaseitigen, abgaseitigen sowie Lüftungstechnischen Einbindung des BHKW-Moduls in die weiterführenden Anlagenleitungen einschließlich aller Befestigungs-, Dichtungs- und Verbindungsmaterialien.

Einschließlich Stahlbalken als Montagehilfe für die Installation der Modulan-schlüsse sowie als Tilgermasse für die flexiblen Rohrverbindungen zu den Modulflanschen.

Hydraulischer Anschluss – Heizungsvorlauf

Liefern und montieren von:

- 1 St. Stahlkompensator, Balg aus Edelstahl, PN 10, einschließlich Gegenflan-schen, Schrauben und Dichtungen,
- 1 St. Füll- und Entleerventil DN 15 (1/2"),
- 1 St. Heizungsumwälzpumpe, Fabrikat/Typ: '.....'
- 1 St. Rückschlagklappe für vertikalen Einbau,
- 1 St. Anbauflanschklappe DN 40 PN 16 einschließlich Handrad, Gegenflan-schen, Schrauben und Dichtungen,
- 1 St. Sicherheitsventil gemäß DIN 4751, Ansprechdruck 6,0 bar,
- 1 St. Bimetall-Zeigerthermometer.

Hydraulischer Anschluss – Heizungsrücklauf

Liefern und montieren von:

- 1 St. Stahlkompensator, Balg aus Edelstahl, PN 10, einschließlich Gegenflan-schen, Schrauben und Dichtungen,
- 1 St. Füll- und Entleerventil DN 15 (1/2"),
- 1 St. Anbauflanschklappe DN 40 PN 16 einschließlich Handrad, Gegenflan-schen, Schrauben und Dichtungen,
- 1 St. Bimetall-Zeigerthermometer.

Gasanschluss BHKW-Aggregat

Liefern und montieren von:

- flexiblem Gasschlauch mit DVGW-Zulassung,
- Dichtungen und erforderlichem Kleinmaterial,
- Einbindung der bauseits bzw. in Titel 1 enthaltenen Gasregelstrecke.

Ausführung gemäß den geltenden DVGW-, TRGI- sowie einschlägigen Sicher-heitsvorschriften.

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Abgasanlage

Liefern und montieren von:

- 1 St. Stahlkompensator, Balg aus Edelstahl, PN 10, einschließlich Gegenflanschen, Schrauben und Dichtungen,
- 1 St. Messmuffe DN 15 (1/2") mit Kugelhahn und Verschlusskappe.

Lüftung / Abluftanlage

Liefern und montieren eines Axial-Hochleistungsventilators, direkt angetrieben, mit beidseitigen Flanschanschlüssen. Ventilatorgehäuse aus verzinktem Stahlblech, zylindrische Ausführung mit beidseitig angeformten Flanschen gemäß DIN 24155. Einschließlich Gegenflanschen, Befestigungsmaterial aus nichtrostendem Stahl sowie sämtlicher erforderlicher Verbindungsteile. Mit außenliegendem Klemmenkasten, drehzahlsteuerbarer Ausführung, geschlossener Bauart, wartungsfreien Kugellagern mit Langzeitschmierung.

Körperschalldämpfer

psch

2 Blockheizkraftwerk

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

3 Dienstleistungen

3.1

Bearbeitung, Erstellung und Einreichung sämtlicher erforderlicher Anmelde-, Registrierungs- und Förderanträge im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme einer BHKW-Anlage einschließlich vollständiger technischer und administrativer Abstimmung mit den zuständigen Stellen.

Einschließlich aller erforderlichen Nachweise, Unterlagen, Abstimmungen sowie der Übergabe unterschrittsreifer Dokumente an den Auftraggeber.

Leistungsumfang

Der Auftragnehmer (AN) erbringt insbesondere folgende Leistungen:

1. Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber (VNB)

- Anmeldung der Erzeugungsanlage beim zuständigen Verteilnetzbetreiber,
- technische Abstimmung des Netzanschlusses gemäß VDE-AR-N 4105,
- Abstimmung und Erstellung des Messkonzeptes in Zusammenarbeit mit dem VNB,
- Einholung der technischen Netzzusage,
- Erstellung und Zusammenstellung sämtlicher erforderlicher Antragsunterlagen.

Der AN erstellt bzw. liefert hierzu insbesondere:

- Anlagendatenblatt,
- Konformitätserklärungen der eingesetzten Komponenten,
- Inbetriebsetzungs- und Inbetriebnahmeprotokolle,
- Zählerantragsunterlagen,
- einpoliger Übersichtsschaltplan mit Darstellung der Erzeugungseinheit,
- ggf. VNB-spezifische Formulare und Nachweise.

Vom Auftraggeber werden bereitgestellt:

- Lageplan,
- einpoliger Übersichtsschaltplan der Bestandsanlage.

2. Registrierung im Marktstammdatenregister

- Durchführung der Registrierung der BHKW-Anlage bei der Bundesnetzagentur gemäß MaStRV,
- fristgerechte Erst- und Bestandsmeldung,
- Dokumentation der Registrierung und Übergabe der Bestätigung an den Auftraggeber.

3. Antrag auf Stromsteuerbefreiung

- Erstellung und Einreichung des Antrags auf steuerfreie Entnahme von KWK-Strom beim zuständigen Hauptzollamt,
- gemäß den geltenden Vorschriften des Stromsteuergesetzes (StromStG) und zugehöriger Durchführungsbestimmungen,
- Abstimmung der erforderlichen Nachweise mit dem Auftraggeber.

4. Anmeldung beim BAFA (KWK-Zulassung)

- Anmeldung der KWK-Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Inbetriebnahme,
- Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Erlangung des Zulassungsbe

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

scheides,
- Weiterleitung und Übergabe des Zulassungsbescheides an den Netzbetreiber zur Förderregistrierung nach KWKG.

5. Antrag auf Energiesteuerrückerstattung (Gas)

- Erstellung und Einreichung des Antrags auf Energiesteuerentlastung beim zuständigen Hauptzollamt gemäß EnergieStG,
- Nachweisführung über den eingesetzten Brennstoff (Erdgas),
- Abstimmung und Zusammenstellung aller erforderlichen Nachweise.

Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Anträge, Meldungen und Unterlagen sind durch den AN vollständig vorzubereiten, zu koordinieren und dem Auftraggeber unterschriftsreif zu übergeben bzw. fristgerecht einzureichen.

Einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen, Kommunikation mit Behörden, Netzbetreibern und Förderstellen sowie Dokumentation des gesamten Prozesses.

Ausführung gemäß VOB/C, den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den technischen Anschluss- und Meldevorschriften der beteiligten Stellen.
psch

3.2

Nachregulierung der Anlage nach 1000 Betriebsstunden ohne wiederkehrende Störungen, bestehend aus:

- Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen im Einvernehmen mit dem Betreiber und Planer
- Abgasmessung mit anschließender Protokollierung
- Nachregulierung der Regelung einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie Reisekosten etc.

psch

3 Dienstleistungen

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
4	Zubehör				
4.1	Bestellung der erforderlichen Geräte beim Netzbetreiber im Namen des Auftraggebers sowie Parametrierung und Abstimmung. Sachgemäße Montage im Iso-Gehäuse und Verkabelung innerhalb des Betriebsraums mit dem BHKW. (Ggf. erforderliche Verkabelung ausserhalb des BHKW-Raums nach Aufwand) Stufen der Leistungsreduzierung: 0 %/ 30%/ 60%/ 100% (sollten diese Stufen seitens des BHKWs nicht möglich sein ist die nächst höhere Reduzierungsstufe zu wählen)				
			psch		
4.2	Vor der Übergabe wird vom AN ein zweitägiger Probetrieb durchgeführt in dem das BHKW optimiert und verschiedene Betriebszustände simuliert werden. Während des Probetriebs sind folgende Werte aufzuzeichnen: - Elektrische Leistung des BHKW - Stromerzeugung - Wärmeabgabe - Gasverbrauch - Vor- und Rücklauftemperaturen				
		1	St		
4.3	Beglaubigter Balgengaszähler G16 (Zähleranschlussplatte) und M-Bus-Modul		einschließlich	Systemzubehör	
	Einbau erfolgt bauseits				
		1	St		
4.4	Wärmemengenzähler				
		1	St		
				4 Zubehör	

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

5 Wartungsvertrag

5.1 Der AN bietet die Vollwartung zum Preis von 3,1 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom an.
Ein Vollwartungsvertragsmuster ist dem LV beizulegen.

Im Störfall ist die Instandsetzung spätestens am folgenden Werktag durchzuführen.

Der Wartungsvertrag soll über eine Vertragslaufzeit von vier Jahren erstrecken und anschließend neu verhandelt werden können.

psch

5 Wartungsvertrag

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
6	Elektro				
6.1	Die Anlage soll über eine ProfiNet-Schnittstelle verfügen. Ein CAT-Kabel soll von der Anlage zur PLS-Schnittstelle verlegt werden.		psch		
6.2	Aufstellen und Betrieb von elektrischen Anlagen: Die nachfolgend Angebotenen Schaltanlagen müssen für die folgenden Bedingungen mindestens geeignet sein (Mindestanforderung). Normen und Vorschriften, die im Rahmen der Projektabwicklung zu beachten sind: IEC 60364 DIN VDE 0100-600 DIN EN 60204-1 (DIN VDE 0113) DIN EN 62305 (VDE 0185-305) DIN EN 61439 mit den Unterlagen wie -z.B. Stücklisten, Bauteileliste, Erwärmungsnachweise, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Stücknachweise, Stückprüfprotokolle, Bauartennachweis, Bedienungsanleitungen, Wartungsempfehlungen, etc. DIN VDE 0100-410 DIN VDE 0100-420 DIN VDE 0100-430 DIN VDE 0100-540 Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU EMV Richtlinie 2014/30/EU Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; ab 20.01.2027 Maschinenverordnung 2023/1230 EG-Konformitätserklärung Produktsicherheitsgesetz und den Verordnungen Errichterbescheinigungen DIN EN 60529 Fabrikate: Siehe Anhang: TA2_EMSR-Technik_V0.7.pdf Elektro-Stromlaufpläne im Format Eplan8 2026. Die Pläne werden im Eplan "ZW1" (vom Kunden bearbeitbar) und PDF übergeben		psch		
6.3	Aufstellen des neuen Schaltschranks am alten Aufstellort. Siehe Ausführungsplanung im Anhang. Die Steuerung/Freigabe erfolgt über einen potenzialfreien Kontakt aus der EMSR-Schaltanlage.		psch		
6.4	Kabel (Schaltschrank zur NSHV) Der Kabelquerschnitt ist entsprechend der Gegebenheiten anzupassen.	25	m		
6.5	Beidseitige dauerhafte Kennzeichnung der verlegten Kabel und Leitungen mit gravierten Schildern.		psch		

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
Übertrag:					
6.6	Erstellung von Kernbohrungen in Beton einschließlich Entsorgung der Bohrkern- ne: D=80mm L= 300mm				
	Kabelweg ist vorhanden, muss jedoch angepasst werden.				
		1	St		
6.7	Bei allen Durchbrüchen und Kabeldurchführungen ist die Brandschottung wieder herzustellen. Die Beschriftung der einzelnen Schotts ist anzubringen. Die Mindestanforderun- gen für die Beschriftung sind: Abschottungssystem, die ausführende Firma und das Datum.				
		4	St		
				6 Elektro	<u>.....</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
7	Abgasanlage				
7.1	Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfegermeister über die Ausführung der BHKW-Abgasanlage.				
			psch		
				7 Abgasanlage	

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
8	Abluftanlage Hinweis Die Lüftungsanlage dient zur Abführung der Strahlungswärme. Oberhalb des angedachten Aufstellorts befindet sich ein Lüftungskanal. An diesen soll die Abluft des BHKW angebunden werden. Der aktuelle Lüftungsschacht hat einen Durchmesser von DN160 und mündet in einem rechteckigen Lüftungskanal mit Abmessungen von 30cm*50cm. Die Abluft wird genutzt, um das Maschinenhaus zu heizen.				
8.1	Luftleitung, rund, Luftdichtheitsklasse B DIN EN 12237, aus verzinktem Stahl, Druckbereich von -750 bis 1000 Pa, mit Aufhänge-/Auflagekonstruktion DIN EN 12236, schallgedämmt, befestigen mit bauaufsichtlich zugelassenen Befestigungsmitteln einschl. Bohrungen	1	m		
				8 Abluftanlage	<u>.....</u>

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
9	Gasaufbereitung Hinweis Die Gasaufbereitung soll auf den Erkenntnissen der beigefügten Gasanalyse beruhen.				

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

9.1 Aktivkohle Doppelfilter

9.1.1 Aktivkohle-Doppelfilterereinheit

zur Abscheidung von organischen Siliziumverbindungen aus Klärgas als kompakte Einheit. Mit zwei Aktivkohle-Wechseln (Arbeitsfilter, Sicherheitsfilter) in einer Reihenschaltung, Gastrocknung durch Gaserwärmung in einem Glattrohrbündelwärmetauscher, alle Komponenten auf einen gemeinsamen Grundrahmen aus Edelstahl (Wst.:1.4301) montiert und fertig verrohrt. Der Wechselfilter ist so ausgeführt, dass im Falle der Erschöpfung der Aktivkohle ein schnelles Wechseln des Filters möglich ist.

Im Einzelnen:

2 Aktivkohlefilter als Wechselfilter ausgeführt, Material, Edelstahl (Wst.:1.4301), mit innenliegender Wärmeschutzisolierung, Nutzhalt ca.200 Liter Aktivkohle je Filter, Lagerung der Aktivkohle auf einem Siebboden, gleichmäßige Durchströmung der Filterschicht und vollständige Ausnutzung der Aktivkohle müssen gewährleistet sein, Anschluss über Wellrohrkompensatoren, um einen einfachen Austausch der Wechselfilter sicherzustellen

Inkl. Erstbefüllung mit 2 mal ca.200 Litern Aktivkohle zur Abscheidung von Siloxanen

Glattrohrbündelwärmetauscher, zur Gasanwärmung um ca. 15 ... 20 °C, ausgelegt für eine Heizwasservorlauftemperatur von 75 °C (Versorgung bauseitig), Material rostfreier Stahl (Wst.:1.4571),Mantel aus 1.4571 o. glw., mit Flanschanschlüssen für die Gasleitungen und Gewindeanschlüssen für die Anbindung an die Heizwasserversorgung, Lieferung mit Kugelhähnen aus Edelstahl als Liefergrenze zu den Heizungsanschlüssen

Verrohrung des Heizkreises und Einbindung der Komponenten zum heizwasserseitigen Anschluss mit zwei Kugelhähnen DN 15, Verrohrung aus S 235

Komplette Verrohrung der Aktivkohleeinheit vom Wärmetauscher über die beiden Wechselfilter mit Edelstahlrohr (Wst.:1.4571), Anschluss des Aktivkohlewechselers 1 (Arbeitsfilter) über einen Wellerschlauchkompensator (Wst.:1.4541) mit DVGW-Zulassung, Edelstahlflansche zur Verbindung von beiden Wechseln, Flanschanschlüsse als Übergang zu den abgehenden Gasleitungen und zum Wellrohrkompensator

Spezifikationen:

Reingasqualität Siloxane: < 1mg/Nm³

Druckverlust: '.....' mbar

1 St

9.1.2 Steuerung Gasreinigung

Zur definierten Erwärmung des Gases bei jahreszeitlich schwankenden Gaseintrittstemperaturen. Schaltschrank mit Mikroprozessorsteuerung. Zwei potentialfreie Kontakte, Anlagenfernstart, zwei Widerstands-thermometer. Integrierte Profinet-Schnittstelle zur Einbindung in das bauseitige Prozessleitsystem.

Schaltanlage betriebsfertig montiert, verdrahtet und getestet, mit:

- Bedientableau und Textanzeige zur Einstellung der Regelparameter und Anzeige der Gastemperaturen
- Hauptschalter in der Schaltschranktür
- Betriebs- und Störungsmeldeleuchten

Übertrag:

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
----------	--------------	-------	------	----	----

Übertrag:

Der elektrische Anschluss der Steuerung erfolgt bauseits.

1 St

9.1.3

Hydraulikeinheit Heizwasser

Lieferung fertig am Edelstahlgrundrahmen montiert und mit dem Steuerschrank verkabelt.

Anschluss an das Heizwassernetz erfolgt bauseits.

- Rohrweg mit Kugelhähnen als Liefergrenze zum Heizwassernetz

- Heizwasserumwälzpumpe Fabrikat/Typ: '.....'

1 St

9.1.4

Wechselfiltereinheit

Aktivkohlefilter als Wechselfilter. Material Edelstahl (Wst.:1.4301), mit innenliegender Wärmeschutzisolierung, Nutzinhalt 200 Liter Aktivkohle, Lagerung der Aktivkohle auf einem Siebboden, gleichmäßige Durchströmung der Filterschicht und vollständige Ausnutzung der Aktivkohle müssen gewährleistet sein, Anschluss über Wellrohrkompensatoren, um einen einfachen Austausch der Wechselfilter sicherzustellen.

Lieferung mit neuer bzw. regenerierter Aktivkohle zur Abscheidung von organischen Siliziumverbindungen - abgedrückt und überprüft - im Austausch gegen typgleichen Filter (s. Pos. 9.2.1) mit verbrauchter Aktivkohle, inklusive Transport und fachgerechter Entsorgung der verbrauchten Aktivkohle mit Entsorgungsnachweis

1 St

9.1.5

Anschlussmaterial

Rohrleitungsformstücke

Armaturen

Rohrleitungen

Flansche

Schweißbögen

Muffen

Kabel

psch

9.1 Aktivkohle Doppelfilter

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
9.2	Luftdosierung				
9.2.1	Luftdosierung zur Einstellung der optimalen Arbeitsbedingungen der katalytischen Aktivkohle, bestehend aus: Kompressor zur Förderung von Umgebungsluft in die Gasleitung zur Einstellung eines Sauerstoffgehaltes von max. ca. 0,5 - 2 Vol.-% im Gas Liefern und montieren von: - Fabrikat: '.....' - Typ: '.....' - Ansaugfilter - Automatische Absperrarmatur - Verbindende Luftleitungen - Schwebekörper–Durchflussmesser - Sicherheitsventil - Gasrücktrittssicherung aus Edelstahl mit DVGW-Zulassung - Magnetventil, druckgesteuert - 2 Kugelhähne Betriebsbereit moniert auf Montageplatte Die elektrische Ansteuerung erfolgt bauseits. Luftdosierung gemäß sicherheitstechnischem Prüfbericht von benannter Stelle (z.B. TÜV NORD) Schutzklasse in verbautem Zustand: IP54		psch		
				9.2 Luftdosierung	
				9 Gasaufbereitung	

Position	Beschreibung	Menge	Einh	EP	GP
10	Dokumentation				
10.1	Zusammenstellung bzw. Bearbeitung der folgenden technischen Unterlagen in 3-facher Ausfertigung, jeweils abgeheftet in einem Ordner : 1)Revisionspläne als .dwg-datei und als .pdf-Datei 2)Zusammenstellung der Betriebs-, Bedienungs, Ersatzteil- und Wartungsunterlagen der Anlageteile 3)Unterlagen über das Wirkschema der Anlage, den Stromlaufplan sowie eine allgemeine Anlagenbeschreibung 4)Anmeldeunterlagen des Anmeldeverfahrens der Anlage bei den Behörden, dem GvU, dem Bezirksschornsteinfegermeister und diesen gleichzusetzenden Stellen einschl. Anfertigung der hierzu erforderlichen Unterlagen. 5)EU- Konformitätserklärungen 6)Protokolle über: - Druckprobenprotokoll der Gasanlage - Druckprobenprotokoll der Heizungsverrohrung - Erstinbetriebnahmebescheinigung einschl. Durchführung aller erforderlichen Immissionsschutzmessungen der Heizungsanlage - Protokoll über die Einweisung des vom Nutzer benannten Bedienpersonals - Anfertigung der erforderlichen Fachbauleiterbescheinigungen bzw. Unternehmerbescheinigungen über die Errichtung der Feuerungsanlage laut Landesbauordnung zur Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister				
			psch		
				10 Dokumentation	

Zusammenstellung

1	Demontage	
2	Blockheizkraftwerk	
3	Dienstleistungen	
4	Zubehör	
5	Wartungsvertrag	
6	Elektro	
7	Abgasanlage	
8	Abluftanlage	
9.1	Aktivkohle Doppelfilter	
9.2	Luftdosierung	
9	Gasaufbereitung	
10	Dokumentation	
Summe		
zzgl. MwSt %		<u>.....</u>
Gesamtsumme		<u>.....</u>

Inhaltsverzeichnis

1	Demontage.....	7
2	Blockheizkraftwerk.....	9
3	Dienstleistungen.....	12
4	Zubehör.....	14
5	Wartungsvertrag.....	15
6	Elektro.....	16
7	Abgasanlage.....	18
8	Abluftanlage.....	19
9	Gasaufbereitung.....	20
9.1	Aktivkohle Doppelfilter.....	21
9.2	Luftdosierung.....	23
10	Dokumentation.....	24